



Satzung Schützenverein Hollern-Twielenfleth von 1966 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hollern-Twielenfleth von 1966 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade unter der Nr. 478 eingetragen und hat seinen Sitz in Hollern-Twielenfleth.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Schützenverein Hollern-Twielenfleth von 1966 e.V. mit Sitz in Hollern-Twielenfleth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportliche Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollten sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Stade und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung die Gründe bekannt zu geben. Auf Beschluss des Vorstandes muss der Antragsteller zwecks Aufnahme in den Schützenverein Hollern-Twielenfleth von 1966 e.V. ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
3. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommen Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein einen ganz besonderen Verdienst erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, sowie eine Aufnahmegebühr.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden (§2).

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
Jedes Vorstandsmitglied (geschäftsführender Vorstand) ist nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Kommandeur, 1. und 2. Schießwart, dem Leiter der Bogenabteilung, dem Leiter der Großkaliberabteilung, der Damenleiterin, dem Jungschützenobmann, dem Jugendobmann, dem Gerätewart, dem Leiter des Festausschusses und den stellvertretenden Leitern des Festausschusses.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltung des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 3. Vorsitzende. Fällt der 3. Vorsitzende ebenfalls aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassenwart vertreten.
Fallen der 1., 2. und 3. Vorsitzende aus, so hat der Kassenwart innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Tätigkeit

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds

- f. Beschlussfassung über den An-und Verkauf von Grundstücken und Belastung derselben
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 3. Bei der Schlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie §13.

§ 15 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hollern-Twielenfleth, den 15.03.2017